



GESCHÄFTSORDNUNG

vom 08.03.2024

Die folgende Geschäftsordnung regelt die Benutzung der clubeigenen Einrichtungen durch die Mitglieder. Sie gliedert sich in

1. Liegeplatzordnung
2. Nutzungsordnung
3. Kranordnung
4. Gebührenordnung
5. Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale

und ist Bestandteil der Satzung des Lauffener Segelclubs Neckar e.V. (nachfolgend LSCN genannt).

Präambel

Die clubeigenen Einrichtungen bestehen aus

- den clubeigenen Sportanlagen, die der LSCN zur Ausübung des Segelsports seinen aktiven und jugendlichen Mitgliedern zur Verfügung stellt (mehrere Steganlagen, eine Slipanlage, ein Bootsschwenkkran mit einer Tragkraft von 3,2 t und Trockenliegeplätze auf dem eingezäunten Clubgelände).
- einem Clubhaus mit Pergola auf dem eingezäunten Clubgelände.

Die Mitglieder des LSCN sind zum Aufenthalt auf dem Clubgelände und zur Nutzung der clubeigenen Einrichtungen berechtigt. Der LSCN sieht sich zu offener Gastfreundschaft verpflichtet. Gästen steht daher der Aufenthalt im Clubgelände des LSCN offen. Eine Nutzung der clubeigenen Sportanlagen durch Gäste ist jedoch nur mit Zustimmung des Vorstandes bzw. dessen Beauftragten möglich.

I. Liegeplatzordnung

§ 1 Der LSCN stellt seinen aktiven Mitgliedern Trocken- und Wasserliegeplätze, soweit vorhanden, zur Verfügung.

Die Liegeplatzzuweisung erfolgt durch Vorstandsbeschluss und wird durch den Stegwart vollzogen.

Der Vorstand entscheidet dabei nach folgenden Kriterien:

1. Der Liegeplatzbewerber ist aktives Mitglied des LSCN und segelt sein Boot regelmäßig selbst. Passive Mitglieder des LSCN können sich nicht um einen Liegeplatz bewerben.
2. Dem Vorstand liegt ein schriftlicher Antrag des Bewerbers um Aufnahme in die Warteliste Trockenlieger bzw. Warteliste Wasserlieger vor.
3. Der Vorstand weist verfügbare Liegeplätze entsprechend der jeweiligen Warteliste zu. Eine davon abweichende Entscheidung ist möglich, wenn sich ein langjährig aktives Mitglied mit nachweislich sportlichen Erfolgen oder besonderen Verdiensten um den LSCN um einen Liegeplatz bewirbt, an nachrangiger Position der Warteliste aufgeführt ist und der Vorstand einstimmig die Abweichung von der Warteliste beschließt.

§ 2 Die Liegeplatzzuweisung erfolgt jeweils zu Beginn des Kalenderjahres und gilt für das laufende Kalenderjahr. War dem Mitglied bereits im Vorjahr ein Liegeplatz zugewiesen worden und soll ihm auch im laufenden Kalenderjahr ein Liegeplatz zugewiesen werden, soll dies möglichst derselbe Platz sein.

Da die Wasserliegeplätze des LSCN unterschiedlich breit sind, ist der Vorstand ausdrücklich dazu ermächtigt, bei der Platzzuweisung die dafür vorgesehenen Bootstypen zu berücksichtigen, so dass dadurch eine bessere Unterbringung der einzelnen Boote ermöglicht wird oder weitere Liegeplätze durch diese Maßnahme geschaffen werden können.

Für Boote mit einer Breite von mehr als 250 cm stellt der LSCN keine Wasserliegeplätze zur Verfügung.

§ 3 Die Segelsaison des LSCN wird mit dem Tag des Ansegelns eröffnet und endet mit dem Tag des Absegelns.

Alle Liegeplatzinhaber sind verpflichtet, während der Saison den Stegwart jeweils darüber zu informieren, in welchem Zeitraum sie den Liegeplatz nutzen werden und wann er als Gastliegeplatz zur Verfügung steht.

Ist ein Liegeplatz beim Ansegeln noch nicht belegt und liegt dem Stegwart keine entsprechende Information des Liegeplatzinhabers vor, kann der Stegwart über diesen freien Liegeplatz als Gastliegeplatz auf unbestimmte Zeit verfügen. Der reguläre Liegeplatzinhaber hat in diesem Fall erst nach Ablauf einer 14-tägigen Kündigungsfrist das Recht auf Eigennutzung des Liegeplatzes.

§ 4 Die Belegung mehrerer Liegeplätze durch ein einzelnes Mitglied ist unzulässig.

§ 5 Die Liegeplatz-Zuteilung gilt bei Eintritt folgender Ereignisse als widerrufen:

1. Der Liegeplatzinhaber verschenkt oder veräußert sein Boot und erwirbt innerhalb von zwei Jahren kein anderes Boot mehr.
2. Der Liegeplatzinhaber verbringt sein Boot für einen längeren Zeitraum in ein anderes Revier. Mehr als eine Segelsaison ist als längerer

Zeitraum anzusehen. Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Vorstand begründete Ausnahmen auf Antrag zulassen.

3. Austritt oder Ausschluss des Liegeplatzinhabers.
4. Tod des Liegeplatzinhabers. In diesem Falle können Ehegatten oder Kinder in die Nutzung eintreten, wenn sie vorher bereits Clubmitglieder waren.
5. Der Liegeplatzinhaber segelt sein Boot selten bzw. gar nicht selbst oder nimmt am Clubleben nicht teil.

§ 6 Die Liegeplatz-Zuweisung ist nicht übertragbar. Auch innerhalb von Eignergemeinschaften ist der Übergang von Liegeplätzen nur im Rahmen der Wartelisten-Rangfolge möglich.

II. Nutzungsordnung

§ 7 Jedes aktive Mitglied ist im festgelegten Umfang verpflichtet, Arbeitseinsatz abzuleisten. Der Arbeitseinsatz dient der Aufrechterhaltung der Sauberkeit und Werterhaltung der Clubeinrichtungen (Arbeitsdienst) sowie der Gewährleistung des Wirtschaftsbetriebes im Clubhaus, insbesondere bei Clubveranstaltungen (Wirtschaftsdienst).

Zu den einzelnen Diensten wird das Mitglied beim Arbeitsdienst durch den Stegwart und beim Wirtschaftsdienst durch den Vergnügungswart, jeweils nach vorheriger Abstimmung mit den Gruppenleitern, eingeteilt. Die Termine werden jeweils am Anfang eines Kalenderjahres bekannt gegeben. Zudem gibt es die Möglichkeit, den Arbeitseinsatz über Projekte abzuleisten, die über den Stegwart, den Hauswart und die Gruppenleiter ausgeschrieben werden.

Sowohl im Arbeitsdienst als auch im Wirtschaftsdienst ist ein Tausch mit anderen dienstpflichtigen Mitgliedern möglich. Jedes Mitglied ist für seine Vertretung im Verhinderungsfall selbst verantwortlich. Über den Tausch ist der Gruppenleiter rechtzeitig zu informieren.

Die mit dem Arbeitsdienst und Wirtschaftsdienst verfolgten Ziele lassen sich nur erreichen, wenn der Arbeitseinsatz auch tatsächlich erbracht wird. Es liegt deshalb weder im Interesse des Clubs noch der Clubgemeinschaft, den Arbeitseinsatz durch Geld abzugelten. Mehrfaches Fehlen beim Arbeitseinsatz ohne zwingenden Grund kann zum Liegeplatzverlust bzw. zur Rückstufung in der Warteliste führen.

Die Gruppenleiter sind angehalten, bei der Aufgabenzuteilung ggf. auf eventuelle körperliche Behinderungen und gesundheitliche Einschränkungen des Einzelnen angemessen Rücksicht zu nehmen.

Über Ausnahmen von der Verpflichtung zum Arbeitseinsatz entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 8 Jede Benutzung der Clubanlagen erfolgt in eigener Verantwortung der Benutzer. Für Personen- und Sachschäden, die im Bereich der clubeigenen

Einrichtungen entstehen, haftet ausschließlich der Verursacher. Der LSCN haftet für diese Schäden nicht.

Jedes Mitglied bzw. jeder Besucher der Clubanlagen haftet dem LSCN oder einem unmittelbar Geschädigten insbesondere auch für Schäden, die seiner Aufsicht unterstellte Personen (z.B. Kleinkinder und Minderjährige) auslösen.

§ 9 Auf den zugewiesenen Trockenliegeplätzen müssen die Boote auf dem Trailer bzw. Slipwagen festgezurt werden. Die Trailer bzw. Slipwagen sind durch Keile zu sichern., so dass sie nicht durch Starkwind bewegt werden können. Ferner sind die Trailer bzw. Slipwagen mit dem Namen des Eigners und der Nummer des aktuellen Trockenliegeplatzes zu versehen.

An den zugewiesenen Wasserliegeplätzen sind die Boote ordnungsgemäß mit je zwei Leinen an Bug und Heck, an Heck möglichst über Kreuz, zu belegen. Es sind nur einwandfreie Festmacher zu verwenden.

§ 10 Jedes beim LSCN registrierte Boot hat unter der BB-Saling, soweit vorhanden, deutlich sichtbar den Stander des LSCN zu führen. Außerdem ist am Heck das Kürzel *LSCN* oder ein Vereinsaufkleber anzubringen.

§ 11 Um Diebstählen vorzubeugen, hat jeder Eigner sein Boot möglichst verschlossen zu halten. Für Diebstahlschäden haftet der LSCN nicht.

§ 12 Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Bootsanhängern innerhalb des Clubgeländes ist über Nacht möglich, hat aber so zu erfolgen, dass kein anderes Mitglied mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt wird und dass insbesondere die Zufahrt zu den Steganlagen, der Slipanlage und zu den Trockenliegeplätzen stets passierbar bleibt.

Die Clubanlagen sind an den Wochenenden von 10 bis 20 Uhr von Kraftfahrzeugen und Bootsanhängern frei zu halten.

§ 13 Im Bereich der clubeigenen Einrichtungen hat jedes Mitglied des Vorstandes Hausrecht. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Das Gelände ist verschlossen zu halten. Jedem aktiven und passiven Mitglied werden deshalb durch den Stegwart gegen Entrichtung einer Schutzgebühr Schlüssel ausgehändigt.

III. Kranordnung

§ 14 Die Benutzung der Krananlage ist nur ausgewiesenen Mitgliedern gestattet. An Sonn- und Feiertagen darf die Anlage nicht betätigt werden; Ausnahmen kann der Vorstand im begründeten Einzelfall zulassen. Vor Benutzung des Krans ist der Stegwart rechtzeitig zu informieren, damit dieser den Benutzer ggf. auf besonders zu beachtende Punkte hinweisen kann.

§ 15 Die Benutzung der Krananlage erfolgt auf eigene Gefahr. Bei der Benutzung sind folgende Auflagen zu beachten:

1. Es ist dafür zu sorgen, dass sich während des Kranens niemand im Bereich der schwebenden Last aufhält.
2. Für die Dauer des Kranens sind die öffentlichen Wege durch die bereitgehaltenen rot-weißen Ketten abzusperren. Die jeweiligen Bootsanhänger sind in dieser Zeit am einbetonierten Auge der Betonplatte zu sichern.
3. Sobald das Kranen beendet ist, ist das Gelände sofort zu räumen und für die Öffentlichkeit wiederherzustellen.
4. Bei Benutzung der Krananlage darf das Bootsgewicht einschließlich dem Krangeschirr 3 to nicht übersteigen.

§ 16 Die Benutzung der Krananlage ist für die Liegeplatzinhaber kostenlos. Andere Benutzer bezahlen 45,- € pro Kranvorgang.

Sicherungsboote von Hilfsorganisationen (z.B. DLRG, Feuerwehr und THW) werden auf Wunsch kostenlos gekrant.

IV. Gebührenordnung

§ 17 Die nachfolgend aufgeführten Beträge und Gebühren sind entsprechend §6 Pkt. 3.5 der Vereinsatzung nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung änderbar. Insoweit ist diese Gebührenordnung innerhalb der Geschäftsordnung abweichend vom §7 Pkt. 5 der Vereinssatzung nicht durch den Vorstand änderbar.

Beiträge und Gebühren:

Mitgliedschaft

Aktive Mitgliedschaft p.a.	EUR 95,00
Passive Mitgliedschaft p.a.	EUR 55,00
Jugendliche Mitgliedschaft p.a.	EUR 30,00
Familienbeitrag p.a.	EUR 170,00
<small>(Ehepaare oder eheähnliche Lebensgemeinschaften gemäß § 1353 BGB mit gemeinsamer Haushaltsführung, inklusive Kindern im Alter bis zu 14 Jahren)</small>	

Im ersten Jahr der Mitgliedschaft wird ein um 50 % ermäßigter Beitrag erhoben, falls der Eintritt nach dem 30. Juni des Jahres erfolgt.

Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder

im ersten Jahr der Mitgliedschaft EUR 100,00 im zweiten Jahr der Mitgliedschaft EUR 150,00

(Ehepaare oder eheähnliche Lebensgemeinschaften gemäß § 1353 BGB mit gemeinsamer Haushaltsführung zahlen die Aufnahmegebühr nur einmal)

Liegeplätze

Wasserliegeplatz (01.03.-14.12.)	EUR 220,00
Winternutzung Wasserliegeplatz (15.12 bis 28.02)	EUR 220,00
Trockenliegeplatz (01.03.-14.12.)	EUR 95,00
Winternutzung Trockenliegeplatz (15.12 bis 28.02)	EUR 95,00
Laserliegeplatz p.a.	EUR 35,00

Optiliegeplatz	EUR 25,00
Gastliegeplätze	
Vom 1. bis zum 14. Tag pro Tag	EUR 3,00
Länger als 14 Tage pro Monat	EUR 69,00

Krangebühren

Ein- oder Auskränen je	EUR 45,00
Für Wasserliegeplatzinhaber mit einem fest zugeteilten Liegeplatz entfällt diese Gebühr	

Arbeitsdienst- / Wirtschaftsdienst

Pflichtarbeitsdienst oder Wirtschaftsdienst ab dem zweiten Jahr der Mitgliedschaft je aktives Mitglied derzeit:	10 Stunden
---	------------

Der Arbeits-/Wirtschaftsdienst kann auch ersatzweise von der nicht dienstpflichtigen Partnerin bzw. dem nicht dienstpflichtigen Partner geleistet werden.

Ersatz je nicht geleisteter Pflichtstunde	EUR 23,00
---	-----------

Schlüssel

Die Schlüssel werden vom Stegwart ausgegeben.

In unserem Verein gibt es für Mitglieder zwei Schlüssel:

- 1. Schlüssel:** Clubgelände, Steganlage, Toiletten, Kran- und Slipanlage
- 2. Schlüssel:** Wirtschaftsraum im Clubhaus

Aktive Mitglieder: 1. und 2.Schlüssel gegen Gebühr je	EUR	6,00
Passive Mitglieder: 1.Schlüssel gegen Gebühr	EUR	6,00

Gesetzlicher Vertreter

- jugendlicher Mitglieder: 1.Schlüssel gegen Gebühr • EUR 6,00
- Jugendliche Mitglieder über 16 Jahren:
- 2.Schlüssel auf Antrag und Zustimmung des Vorstands gegen ein Pfand von EUR 16,00

V. Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale

§ 18 Übungsleiterpauschale für Jugendtraining

Der Verein gewährt für die vom Jugendleiter bzw. Jugendleiterin benannten Jugendtrainer und Jugendtrainerinnen eine Übungsleiterpauschale in Höhe von:

Jugendtrainingsunterstützung:	5 Euro / Stunde
Jugendtrainingsleitung ohne Trainerlizenz:	7 Euro / Stunde
Jugendtrainingsleitung mit gültiger DSOB-Lizenz:	10 Euro / Stunde

§ 19 Übungsleiterpauschale für Vereinstraining und -Ausbildung

Der Verein gewährt für die vom Vorstand benannt Ausbilder und Ausbilderinnen eine Übungsleiterpauschale in Höhe von:

Ausbilder und Ausbilderinnen ohne Trainerlizenz: 7 Euro / Stunde

Ausbilder und Ausbilderinnen mit gültiger DSOB-Lizenz: 10 Euro / Stunde

§ 20 Ehrenamtspauschale

Der Verein gewährt den gewählten Vorstandsmitgliedern und dem Ausbildungsleiter / der Ausbildungsleiterin eine Ehrenamtspauschale in Höhe des maximalen Freibetrages nach § 3 Nr. 26a EstG.

Die Gewährung der Ehrenamtspauschale darf durch ein Veto in der Mitgliederversammlung für einzelne Kalenderjahre ausgesetzt werden. Der Antrag auf ein Veto ist spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen und in der Mitgliederversammlung zu entscheiden.

Die Empfänger von Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale müssen schriftlich bestätigen, dass sie mit der Zahlung der Pauschale innerhalb des Steuerfreibetrages bleiben, der beispielsweise aufgrund Tätigkeiten bei anderen Organisationen überschritten werden könnte. Eine steuerpflichtige Vergütung erfolgt nicht.

Abgerechnet werden die Trainings- und Ausbildungszeiten ohne An-/Abreise, bei arbeitsdienstpflchtigen Mitgliedern ab der 11. Stunde. Die Zeiten sind selbst zu erfassen und durch den Vorstand gegenzuzeichnen.

Die Vergütung wird jährlich zum Ende des Jahres ausgezahlt. Eine freiwillige Rückspende an den Verein wird begrüßt.

Schlussbestimmungen

Jeder Bootseigner hat für sein Boot eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Vorstand ist berechtigt, darüber vom Eigner einen Nachweis zu verlangen.

Für die Benutzung der Clubanlagen und Liegeplätze hat jeder Liegeplatzinhaber jährlich einen durch die Hauptversammlung festgelegten Liegeplatz-Beitrag an die Clubkasse abzuführen.

Im Interesse einer reibungslosen und unfallfreien Ausübung unseres Segelsports ist jedes Mitglied des Lauffener Segelclub Neckar e.V. gehalten, sportlich fair und unter Beachtung der Binnenschiffahrtsstraßenordnung entsprechend den Regeln zu segeln. Auf die Rudersportler ist dabei gebührend Rücksicht zu nehmen.

Lauffen, den 08.03.2024

Der Vorstand des
LAUFFNER SEGELCLUB NECKAR E.V.